

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schleching folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schleching vom 05.05.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------|
| (1) ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund | 110,00 €, |
| für jeden weiteren Hund | 250,00 €, |
| für jeden Kampfhund | 950,00 € |

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Schleching

16.12.2025

Josef Loferer
Erster Bürgermeister

